

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 4

Anröchte, 11. Juli 2016

21. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI"	36
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 42 "Vor den Birken, Teil III"	37
3. Aufstellungsbeschluss der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Oberer Mühlenweg	38
4. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße", Anröchte	39
5. Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Klieve Flur 1 Flurstück 48	39
6. Einziehung einer Fläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Waltringhausen Flur 1 Flurstück 83	40
7. Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straße Goethestraße Gemarkung Anröchte Flur 23 Flurstück 103	41
8. Einziehung eines Teilstücks der Benzstraße Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2109 und Teilflächen der Flurstücke 1084 und 2224	43
9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutz- technische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juli 2016	44

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI"

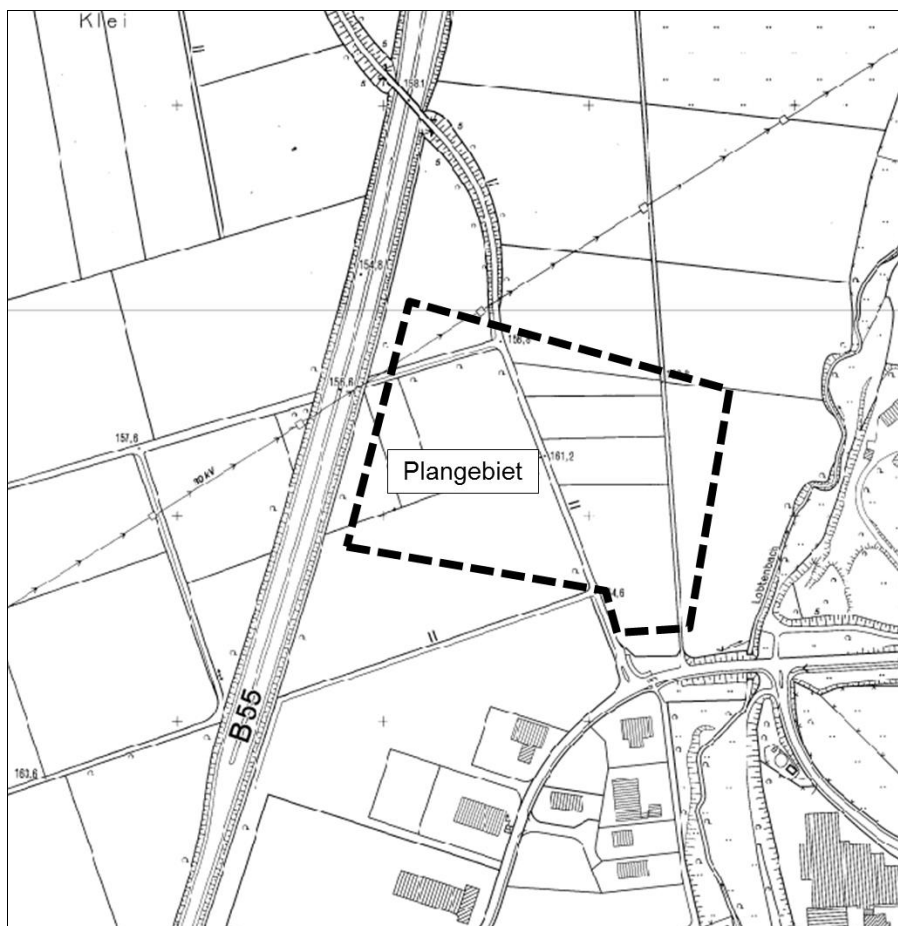
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 03.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil VI“ beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes das Gewerbegebiet West in Anröchte zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, östlich der B 55 und nördlich der Boschstraße und unmittelbar an der Völlinghauser Straße. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 7,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 16/03, 16/04, 179 und 181 sowie teilweise die Flurstücke 169, 174, 177, 184, 290, 293, 313, 322, 324, 327 und 331. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 42 "Vor den Birken, Teil III"

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 05.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vor den Birken, Teil III“ beschlossen.

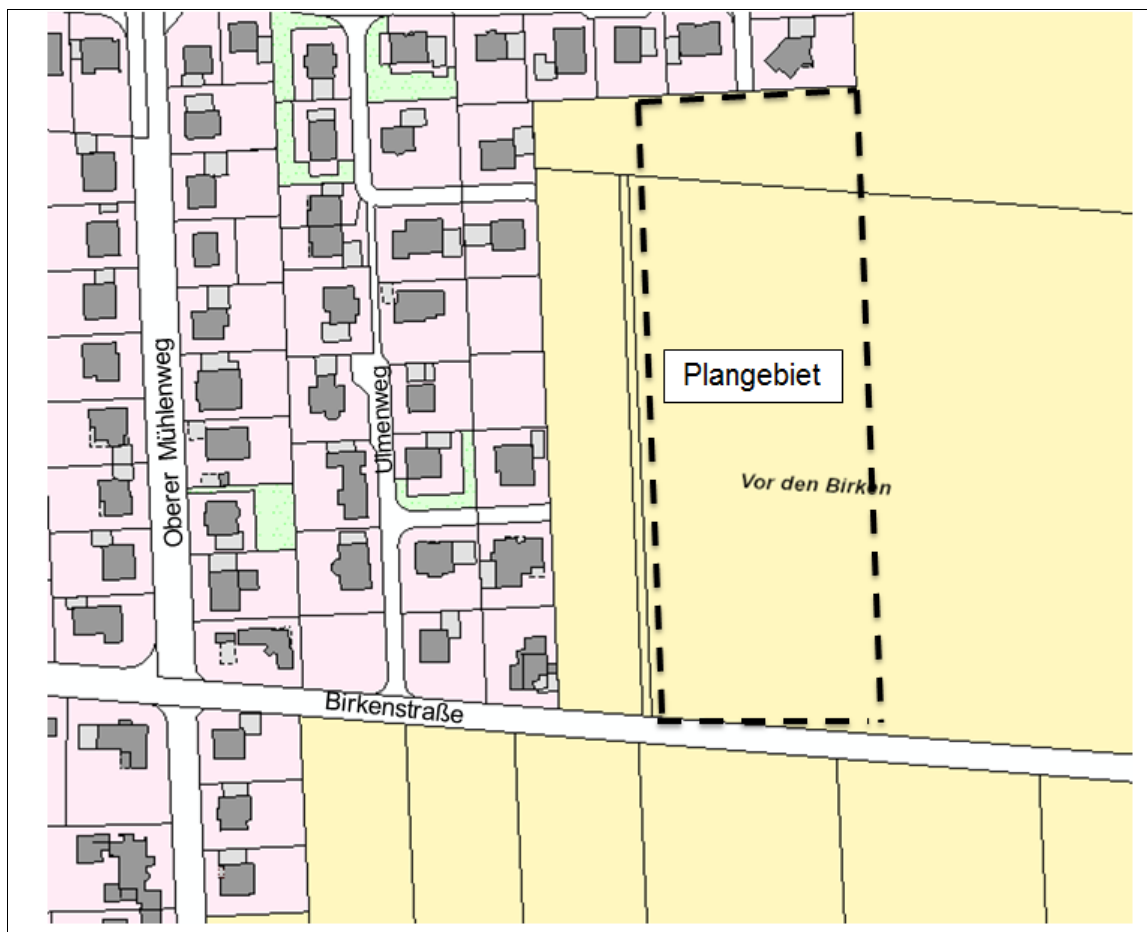
Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Anröchte, südöstlich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vor den Birken, Teil II“. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 1,5 ha und beinhaltet teilweise die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 739 und 1047.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Übersichtsplan

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Oberer Mühlenweg

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 05.07.2016 die Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Oberer Mühlenweg beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der Satzung die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Zur Ausweisung von Baugrundstücken entlang des Oberen Mühlenweges wird gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen II“ aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich des Kernortes Anröchte, östlich des Oberen Mühlenweges. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 7.000 m² und beinhaltet die Flurstück 862 und 863 vollständig, sowie 732 und 115 teilweise.



Übersichtsplan

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße", Anröchte

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 18.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte beschlossen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Wohnbebauung in Anröchte zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes von Anröchte. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha und befindet sich im Süden von Anröchte, östlich der „Bruchstraße“, nördlich der „Schledde“, westlich der Straße „Twiete“ und südlich der „Brüderstraße“. Es beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 55, 235 und 254 und das Flurstück 234 teilweise.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Klieve Flur 1 Flurstück 48

Der gemeindliche Wirtschaftsweg Gemarkung Klieve Flur 1 Flurstück 48 in einer Größe von 1.307 qm wird für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt und soll daher eingezogen und veräußert werden.

Für die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche liegt ein Antrag auf Erwerb bei der Gemeinde Anröchte vor.

Dieses Vorhaben der Einziehung wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, erklärt werden.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung einer Fläche des gemeindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Waltringhausen Flur 1 Flurstück 83

Durch Bekanntmachung vom 03.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, den gemeindlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Waltringhausen Flur 1 Flurstück 83 in einer Größe von 759 qm, einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 die Einziehung des o.g. Grundstückes beschlossen.

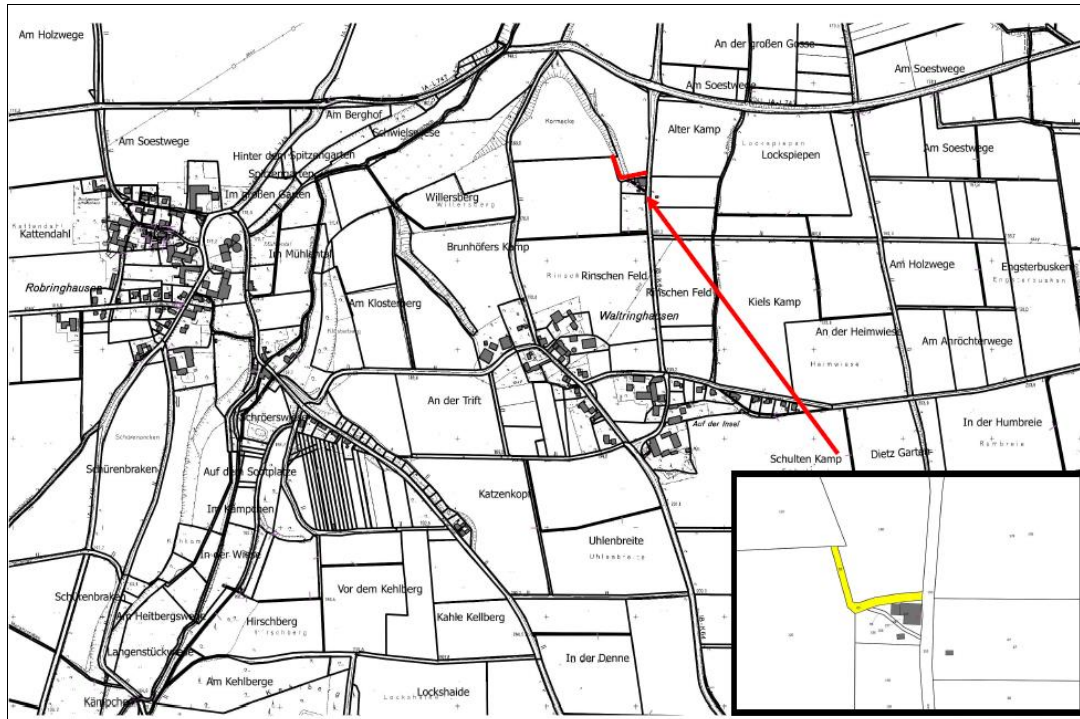
Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümpfer, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung einer Teilfläche der gemeindlichen Straße Goethestraße Gemarkung Anröchte Flur 23 Flurstück 103

Durch Bekanntmachung vom 03.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, die Teilfläche der gemeindlichen Straße Goethestraße Gemarkung Anröchte Flur 23 Flurstück 103 in einer Größe von ca. 160 qm, einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 die Einziehung des o.g. Grundstückes beschlossen.

Die Teilfläche der vorgenannten Straße wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Einziehung eines Teilstücks der Benzstraße Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2109 und Teilflächen der Flurstücke 1084 und 2224

Durch Bekanntmachung vom 03.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teilstück der gemeindlichen Straße Benzstraße Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 2109 und Teilflächen der Flurstücke 1084 und 2224 in einer Größe von ca. 3.030 qm, einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 05.07.2016 die Einziehung der o.g. Grundstücke beschlossen.

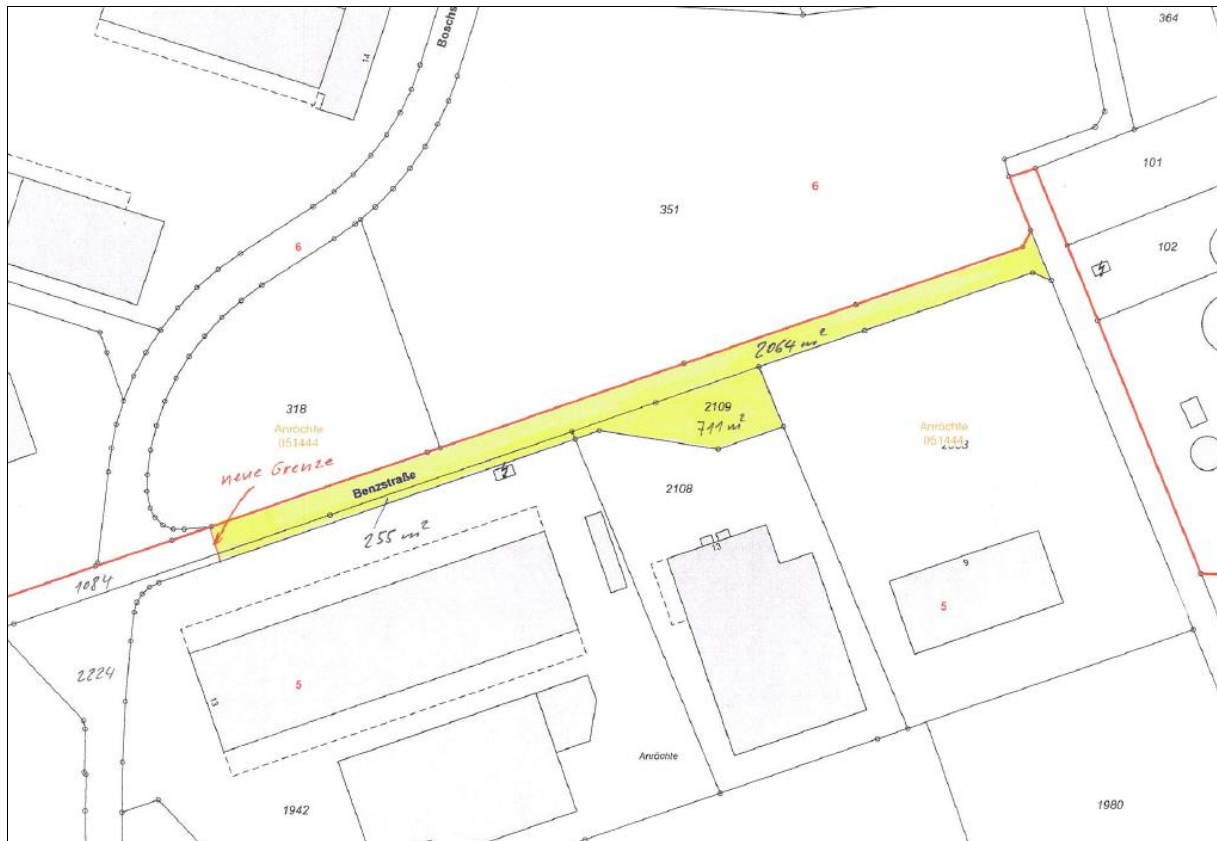
Das Teilstück der vorgenannten Straße wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

Anröchte, 11. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juli 2016

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

Die gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 3. Februar 2016 als Anlage 2 beigefügte Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) wird durch die neue beigefügte Anlage 2 ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 05. Juli 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 06. Juli 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 3. Februar 2016, zuletzt geändert am 06. Juli 2016

Ziffer	Objektart	Fristen nach AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3

6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6

11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

*** Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle**

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Saisonstart: Samstag, 07.05.2016 um 10.00 Uhr

Wald- Freibad Anröchte

- 4 Becken, Sprungturm
- Wasserrutsche, Wärmehalle
- Liegewiese
- Spielgeräte für Kleinkinder
- Beachvolleyball
- Cafeteria mit Terrasse



Öffnungszeiten:
Mai bis September

Wald-Freibad Anröchte • Sudring • Tel. 0 29 47 / 38 66

Anröchte macht Spaß!!

www.anroechte.de

Jahreskarten sind ab sofort an der Info im Rathaus (Hauptstraße 74) erhältlich.